

Für das Nachschlagewerk! Ja
~~Für~~ die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27. JUNI 1969

Gesetz: Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost
vom 6. Januar 1955 (mit späteren Änderungen) § 19 Abs. 4
lit. d

Leitsatz:

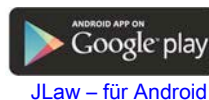
Sagt die Bundespost einem verheirateten italienischen Arbeiter, dessen Familie in Italien lebt, im Jahre 1963 eine "Trennungsentschädigung nach den Bestimmungen des Umzugskostengesetzes in Höhe von 7,50 DM täglich" zu und spricht der italienische Vertragstext von einer täglichen Trennungsentschädigung von 7,50 DM "secondo la legge vigente", so schuldet die Bundespost den jeweils gültigen Satz der Trennungsentschädigung, und zwar den entsprechend höheren, wenn die Sätze vom Gesetzgeber angehoben werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 372/68
Urteil des BAG vom 27. Juni 1969

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 372/68
2 Sa 619/68 Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Juni 1969

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Helmschrott für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 26. Juni 1968 - 2 Sa 619/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger, dessen Familie in Italien lebt. Er ist seit November 1963 bei der Beklagten in deren Direktionsbezirk München als Postarbeiter beschäftigt. Der mit ihm abgeschlossene Formularvertrag ist durch folgenden maschinenschriftlichen Zusatz ergänzt:

"Verheiratete erhalten Trennungsentschädigung nach den Bestimmungen des Umzugskosten-gesetzes in Höhe von 7,50 DM täglich.

I lavoratori sposati ricevono una trasferta di 7,50 Marchi al giorno secondo la legge vigente."

Der Betrag von 7,50 DM täglich entsprach dem im Jahre 1963 geltenden Satz der Trennungsentschädigung für gleichartige deutsche Arbeiter. Mit Wirkung vom 1. April 1965 wurde die Trennungsentschädigung (Trennungsgeld) von 7,50 DM auf 10,-- DM erhöht. Dem Kläger, der von seiner Einstellung an die Entschädigung von täglich 7,50 DM erhalten hat, wurde der höhere Satz nicht gewährt.

Mit der Klage fordert der Kläger die Nachzahlung von täglich 2,50 DM für die Zeit vom 1. April bis 30. November 1965 mit insgesamt 610,-- DM und bittet um Feststellung, daß die Beklagte seit 1. Dezember 1965 ihm ein tägliches Trennungsgeld von 10,-- DM zu zahlen hat.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat den Zusatz zum Arbeitsvertrag dahinausgelegt, daß dem Kläger der jeweils gültige Satz der Trennungsentschädigung zugesagt worden sei. Dem schließt sich der Senat an.

1. Wird allein der deutsche Wortlaut der Vereinbarung zugrunde gelegt, so mag es zweifelhaft sein, ob die Bezugnahme auf die "Bestimmungen des Umzugskostengesetzes" den Schluß zuläßt, es sei die Trennungsentschädigung in ihrer jeweiligen Höhe gemeint. Immerhin fällt auf, daß ausdrücklich auf die "Bestimmungen des Umzugskostengesetzes" verwiesen ist, auf die es gar nicht ankommt, wenn - wie die Beklagte meint - dem Kläger ein unveränderlicher Satz von täglich 7,50 DM versprochen worden ist.

2. Etwaige Auslegungszweifel werden jedoch beseitigt, wenn außerdem der italienische Vertragstext in Betracht gezogen wird, der gleichrangig neben dem deutschen Text steht und für den Kläger als Italiener naturgemäß in erster Linie das zum Ausdruck gebracht hat, was er als Vertragsangebot der Beklagten verstehen konnte.

Nach dem italienischen Vertragswortlaut erhält er als Verheirateter die genannte Zahlung "secondo la legge vigente". Das bedeutet soviel wie "gemäß dem derzeit geltenden Gesetz" oder "gemäß dem in Kraft befindlichen Gesetz" (vgl. Conte, Wörterbuch der deutschen und italienischen Rechtssprache italiano-tedesco, Teil I, 1966, zu Stichwort "legge"). Demnach hat die Beklagte den Betrag von 7,50 DM als den Satz versprochen, der dem damals gültigen Gesetz entsprach. Das durfte der Kläger, da eine zeitliche Begrenzung des Anspruchs nicht vorgesehen ist, in dem Sinne verstehen, daß ihm allgemein eine Trennungsentschädigung zugesagt sei und daß diese zur Zeit des Vertragsabschlusses 7,50 DM betrage.



- 4 -

Dann unterscheidet sich aber die Vereinbarung über die Trennungsentschädigung in nichts von den Abreden im Formularvertrag über die sonstigen Arbeitsbedingungen, die sich im Verlauf der Zeit ändern können: Bei der Lohnhöhe werden die "zur Zeit" ("attualmente") geltenden Sätze, bei der Arbeitszeit wird die "zur Zeit" geltende Wochenstundenzahl genannt. In Verbindung mit der Vereinbarung, daß der italienische Arbeitnehmer hinsichtlich sämtlicher Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger behandelt wird als seine deutschen Arbeitskollegen, folgt daraus, daß die Beklagte immer dann, wenn sich an den auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellten Bedingungen etwas ändert, die neuen Bedingungen anzuwenden hat. Damit hat die Beklagte an den genannten Stellen, auch in der Zusatzvereinbarung über die Trennungsentschädigung, die jeweils geltenden Bedingungen zur Vertragsgrundlage gemacht.

3. Deshalb muß die Beklagte schon aufgrund des mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsvertrages eine als "Trennungsentschädigung" bezeichnete zusätzliche Zahlung zum Lohn leisten, die sich in ihrer Höhe nach dem jeweiligen Umzugskostenrecht richtet. Ob der Kläger überhaupt die vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld erfüllt, ist unter diesen Umständen ohne Bedeutung.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Dr. Gerh. Meyer

Anton Helmschrott



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)